

Verordnung über Schulreisen an der Kantonsschule Solothurn

RRB vom 22. März 1977

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909

beschliesst :

§ 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Kantonsschule Solothurn.

§ 2. Bezeichnungen

Ausflüge und Reisen von Klassen während der obligatorischen Schulzeit werden als Schulreisen, von Klassen nach der obligatorischen Schulzeit als Wanderungen bezeichnet.

§ 3. Schulreisen

a) Dauer

Die Schulreisen dauern einen Tag. Im neunten Schuljahr können sie 2 Tage umfassen.

§ 4. b) Beiträge

Der Kanton gewährt im Rahmen des mit dem Voranschlag bewilligten Kredites Beiträge an die Schulreisen.

§ 5. Wanderungen

a) Dauer

Die Wanderungen dauern einen Tag.

§ 6. b) Obligatorium

Im zehnten und im elften Schuljahr werden Wanderungen in der Regel, im zwölften und im dreizehnten Schuljahr nach Beschluss der zuständigen Abteilungskonferenz durchgeführt.

§ 7. c) Beiträge

An die Wanderungen richtet der Kanton keine Beiträge aus.

§ 8. d) Lehrerbildungsanstalt

An der Lehrerbildungsanstalt werden keine Wanderungen durchgeführt.

§ 9. Schülerbeiträge

Die Rektorenkonferenz erlässt Richtlinien über die Höhe der Reisekosten.

414.694.1

§ 10. Bildungsreisen

Die Wanderungen sowie die Schulreisen im neunten Schuljahr können durch Beschluss der zuständigen Abteilungskonferenz durch eine Bildungsreise ersetzt werden.

§ 11. Aufhebung geltender Bestimmungen

Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Ziffern 14, 15, 17, 21-24, 34 der Schulreiseordnung vom 13. April 1965 werden aufgehoben.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 16. April 1977 in Kraft.